

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/048	28.06.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 39		Telefon: 80-99087

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang

Executive MBA für Technologiemanager

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.06.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Formen der Prüfungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 13 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 16 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 17 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Executive MBA für Technologiemanager der Fakultät 4 für Maschinenwesen und der Fakultät 8 für Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für Maschinenwesen und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Business Administration der RWTH Aachen University (MBA. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Der Master-Studiengang Executive MBA für Technologiemanager richtet sich in erster Linie an Berufs- und Führungserfahrene mit einer akademischen Erstausbildung im Bereich der Ingenieurs-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaften, in Mathematik oder Informatik. Ziel des EMBA TM ist die Stärkung der Managementkompetenz und damit die Förderung der unternehmerischen Fähigkeiten der Studierenden.
- (2) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Master-Studiengang, der einen qualifizierten Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren voraussetzt, davon zwei Jahre in verantwortlicher Position. Der Abschluss berechtigt nicht zur Promotion.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt (80 %), einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache (20 %) statt.
- (4) Die Master-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Das Studium ist in 20 einzelne, aber in sich geschlossene Module aufgeteilt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss im Fach der (Wirtschaft-) Ingenieur- oder Naturwissenschaften, der Mathematik, der (Wirtschafts-) Informatik oder der Wirtschaftswissenschaften durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Executive MBA für Technologiemanager erforderlichen Kenntnisse verfügt:
 - ein abgeschlossenes Studium (FH, TH, Universität) in einer der oben genannten Fachrichtungen
 - fünf Jahre Berufserfahrung, davon zwei Jahre in verantwortlicher Position
 - erste Führungserfahrung mit Verantwortung über Budget oder Personal
 - sehr gute Deutsch- und gute Englischkenntnisse

- (3) Für den Studiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
- TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (4) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis von Berufserfahrung über eindeutige Referenzen seitens der Arbeitgeber nachzuweisen.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt über ein dreistufiges Assessment. Interessierte bewerben sich in einem ersten Schritt über ein Bewerbungsformular. Die Bewerbungsunterlagen müssen neben dem Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses zwei private und eine berufliche Referenz sowie einen Lebenslauf enthalten. Voraussetzung für die Teilnahme am Studiengang ist eine abgeschlossene akademische Erstausbildung an einer (Fach-) Hochschule oder Universität. Darauf aufbauend haben die Bewerber mindestens fünf Jahre Berufserfahrung gesammelt und waren davon zwei Jahre in einer verantwortungsvollen Position tätig.
- In einem zweiten Schritt müssen die Bewerber eine Fallstudie lösen. Es handelt sich dabei um eine „Reizüberflutungscase“ aus dem Bereich des strategischen Managements. Die Fallstudie wird online zur Verfügung gestellt, sodass sie flexibel zu einem freien Zeitpunkt bearbeitet werden kann.
- Anschließend bearbeiten die Bewerberinnen und Bewerber einen Persönlichkeits-Präferenzindikator, den sie nach der positiven Bewertung ihrer Bewerbungsunterlagen per Post zugeschickt bekommen. Der Persönlichkeits-Präferenzindikator dient dazu, das Lern- und Teamverhalten der Interessenten einzuschätzen.
- Der dritte Teil des Assessments besteht aus einem persönlichen Gespräch mit der Studienleitung und dem Studiendirektor in Aachen. Neben der bearbeiteten Fallstudie, einem Feedback zum Präferenzindikator sind die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber Inhalte des Gesprächs.
- Nach dem Assessment entscheiden die Verantwortlichen, ob der Bewerber die Anforderungen erfüllt und erteilen den Bewerbern eine Zu- oder Absage.
- (7) Die Teilnehmerzahl des Executive MBA für Technologiemanager ist auf Grund des angestrebten Studienerfolgs, der für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform und der verfügbaren Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal zurzeit auf 25 Personen beschränkt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit zwei Jahre. Das Studium kann zu Beginn eines Kursdurchlaufs jährlich im September aufgenommen werden.

- (2) Das Studium ist in 20 einzelne, in sich geschlossene Module aufgeteilt. Der Studienumfang beträgt 100 Präsenztage (entsp. 791 Präsenzstunden) bei einem Gesamtworkload von 2100 Stunden. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung kann vorgesehen werden. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 2).
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 70 CP.
- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Master-Arbeit auf 756 Unterrichtsstunden à 60 Minuten. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.
- (5) Die RWTH International Academy gGmbH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Master-Arbeit. Die Prüfungen und die Master-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Der Executive MBA für Technologiemanager ist ein Präsenzstudiengang, dessen 20 Module zur erfolgreichen Absolvierung vollständig besucht werden müssen. Demnach ist jedes der 20 Module ein Pflichtmodul.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist keine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zum Studiengang sind die Studierenden auch automatisch zu allen Modulen und den dazugehörigen Prüfungen angemeldet.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Sollte dies nicht möglich sein, kann das entsprechende Modul mitsamt der Prüfung im Folgekurs wiederholt werden. Es bedarf keiner zusätzlichen Anmeldung für das entsprechende Modul oder die entsprechende Prüfung.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem zu den zur Master-Prüfung gehörenden Fächern Prüfungen erbracht werden können.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer

anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

§ 6 Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Studienarbeit, einer Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen.
- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als fünf Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens fünf und höchstens 20 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 Minuten.
- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 7 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich ge-

eigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.

- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens fünf und höchstens 20 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. § 6 Abs.7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) Prüfungen gemäß Absatz 8 bis 11 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (11) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 begonnen werden.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Pro Modul können maximal 30 Punkte erreicht werden. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

30 – 26 Punkte	1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
25 – 21 Punkte	2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
20 – 16 Punkte	3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
15 – 11 Punkte	4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
10 – 6	5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25% der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt schriftlich per Post und über Aushang.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 7 entsprechend.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Master-Arbeit gebildet. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- Alle Module sowie die Master-Arbeit werden gleich gewichtet in die Gesamtnote eingerechnet.
- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Maschinenwesen und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.

- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Leistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Master-Studiengang Executive MBA für Technologiemanager im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 12 Abs.

2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

- (3) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens ein Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 6 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (7) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 12

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen einmal je Prüfungsleistung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung und Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen und Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 13

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die im Modulkatalog gemäß Anlage 2 aufgeführt sind aufgeführten Modulen sowie
 2. der Master-Arbeit und
 3. dem Master-Vortragsskolloquium
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 14

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Projektarbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor in der Fakultät für Maschinenwesen und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH Aachen sowie der am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren der Universität St. Gallen ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.

- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von sechs Monaten Vollzeitarbeit erreicht werden kann. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten stattfinden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Die Ergebnisse der Master-Arbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Master-Vortragsskolloquiums. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 6 Abs. 11 entsprechend.
- (8) Die Masterarbeit muss als Gruppenarbeit von bis zu drei Teilnehmern bearbeitet werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen bzw. anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 15

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Ausfertigungen beim Prüfungsausschuss bzw. der Kursleitung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs.1 zu bewerten und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 7 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.

- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 – spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit werden 21 CP vergeben. Das Kolloquium wird benotet und geht mit der Gewichtung von 6 CP in die Note ein.

§ 16

Bestehen der Master- Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Master-Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Master-Arbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von Rektor und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier kann auch die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 18
Ungültigkeit der Master- Prüfung,
Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 19
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden 30 Minuten Zeit gegeben werden. Die Einsicht darf frühestens 1 Tag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab September 2009 für den sechsten Kursdurchlauf erstmalig für den Master-Studiengang Executive MBA für Technologiemanager an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.

- (3) Studierende, die sich vor dem sechsten Kursdurchlauf eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisherigen Ordnung vom 23.06.2008 studieren. Nach Ablauf dieser zwei Jahre erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbauwesen vom 28.08.2009 und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 28.10.2009.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.06.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

Modulkatalog

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden unter dem Link WWW.emba.rwth-aachen.de bekannt gegeben.

Der Executive MBA für Technologiemanager besteht aus 20 Modulen, die sich folgendermaßen fünf Hauptthemenclustern zuordnen lassen:

1. Cluster Technologiemanagement
 - Einführung Technologiemanagement
 - Prozessmanagement und Production Systems
 - Produktprogramm und Komplexitätsmanagement
 - Innovationsmanagement
2. Cluster Strategie
 - Unternehmensentwicklung und Strategisches Management I
 - Unternehmensentwicklung und Strategisches Management II
 - St. Galler Management-Modell und Unternehmenspolitik
 - Marketing
 - Ökonomische Grundlagen der Unternehmensführung
3. Cluster Finanzen
 - Finanzkompetenz
 - Private Equity und Wertorientierte Unternehmensführung
 - Controlling
 - Unternehmenssimulation
4. Cluster Betriebliche Prozesse
 - Betriebliche Anwendungssysteme
 - Produktionsmanagement und Logistik
 - B2B Marketing
 - Qualitätsmanagement und Technischer Vertrieb
5. Cluster Führung und Soziale Kompetenz
 - Leadership und Soziale Kompetenzen
 - Human Resource Management
 - Studienreise nach Asien

Modul 1: Einführung Technologiemanagement			(2 CP)		
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Mit dem ersten Modul des EMBA TM erhalten die Teilnehmer eine Einführung in den Spannungsbogen des Executive MBA für Technologiemanager und einen ersten Überblick über die unterschiedlichen Themenbereiche des Studiums.</p> <p>Neben der Vermittlung von fachlichem Know How aus den verschiedenen Themenfeldern des Studiengangs stehen in diesem Modul Teambildungsprozesse und das gegenseitige Kennenlernen im Fokus, das die Basis für den wertvollen Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden bildet.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in Spannungsbogen des EMBA, Überblick über Themenbereiche des Studiums - Technologiemanagement: Einführung, Strategie, Business Excellence und Zukunftsmärkte - Logistik: Einführung - Teambildung: Theorie und Umsetzung im Kurs 		
Voraussetzungen			Benotung		
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			Prüfung		
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Kolloquium (20)		
Seminar I					

Modul 2: Qualitätsmanagement und technischer Vertrieb					(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Nur die Unternehmen, die ihr Handeln konsequent sowohl an den internen als auch an den externen Kunden orientieren, sind in der Lage, zukünftig wettbewerbsfähig zu bleiben. Das Qualitätsmanagement bietet dazu als ganzheitlicher Ansatz einen Ordnungsrahmen, der die Zielerreichung auf verschiedenen Ebenen vielfältig unterstützt. Die Einführung von Konzepten zur Qualitätsverbesserung aller betrieblichen Prozesse erreicht vor allem durch die Reduktion der Fehlerkosten eine Steigerung des Unternehmenswerts.</p> <p>Die Studierenden lernen in diesem Modul deshalb die Werkzeuge, Methoden und Hilfsmittel des Qualitätsmanagements, um die Ziele ihrer Unternehmen effektiv zu erreichen und operativ umzusetzen.</p>			<p>Das Qualitätsmanagement bietet mit seinen Gestaltungsdimensionen Produktqualität, Prozessqualität und Qualitätswahrnehmung einen klaren Ordnungsrahmen zur Erreichung von Unternehmenszielen und Schaffung einer Markenidentität. Die Teilnehmer können die Erreichung dieser Ziele durch Aufzeigen und das Verständnis bestehender Wechselwirkungen im Unternehmen deutlich machen. Sie werden in die Lage versetzt, die vorgestellten theoretischen Modelle und Ansätze des Qualitätsmanagements kritisch zu hinterfragen und auf Praxis-situationen situativ angepasst zu übertragen.</p> <p>Über die Kenntnis des Zusammenspiels einzelner Unternehmensteile können sie Marktanforderungen auf das Produktionsprogramm übertragen und über den erhöhten Kundennutzen ihre technisch erklärungsbedürftigen Produkte besser positionieren. Sie können beurteilen, welche Maßnahmen zu einer signifikanten Steigerung der Produktqualität und der Effizienz und der Effektivität der Produktionsabläufe sowohl innerhalb ihres als auch des Unternehmens ihres Kunden führen und diese methodisch erarbeiten. Über das vertiefte Verständnis der reaktiven und proaktiven Qualitätsketten gewinnen sie Kenntnisse zur Bestimmung unterschiedlicher Stellgrößen zur besseren Zielrichtung ihrer Vertriebsaktivitäten. Systematische Analysen auf der Grundlage von Praxisfällen unterstützen ihre eigenständige Erarbeitung von Lösungs- oder Verbesserungsvorschlägen und stärken ihre Methodenkompetenz.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			Prüfung		
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Kolloquium (20)		
Seminar I					

Modul 3: Unternehmensentwicklung und Strategisches Management I					(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Die strategische Positionierung eines Unternehmens ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die nicht nur ganzheitliches Denken, sondern auch unternehmerisches Handeln erfordert. In diesem Modul werden in einem ersten Schritt die Voraussetzungen eines strategischen Managements behandelt, bevor in einem zweiten Schritt eine Vorgehensmethodik vorgestellt und abschließend praktisch angewendet wird. Dabei stehen die drei folgenden Aspekte im Mittelpunkt des Moduls:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzungen des strategischen Managements <ul style="list-style-type: none"> - Mit Komplexität umgehen - Vernetzt denken - Strategie als ganzheitlicher Prozess - Wandel bewirken und leben 2. Das VIP-Konzept der strategischen Positionierung <ul style="list-style-type: none"> - Von der Vision zur Performance - Geschäfts-, Unternehmens und Eignerstrategien - Strategie und Organisation - Unternehmenstransaktionen 3. Praxis des strategischen Managements <ul style="list-style-type: none"> - Strategisches Management in privatwirtschaftlichen, öffentlichen und Non-Profit-Unternehmen - Praxisbeispiele und Cases 			<p>Qualifikationsziel des Moduls ist die Vermittlung einer systematischen und durchgängigen Methodik, um Unternehmen in Bezug auf externe und interne Anspruchsgruppen langfristig erfolgreich im Wettbewerb zu positionieren.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			Prüfung		
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Kolloquium (20)		
Seminar I					

Modul 4: Unternehmensentwicklung und Strategisches Management II						(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
s. Modul 3				s. Modul 3		
Voraussetzungen				Benotung		
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.				Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung				Prüfung		
Vorlesung I				Klausur (60 min)		
Übung I				Kolloquium (20)		
Seminar I						

Modul 5: Leadership und Soziale Kompetenzen					(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Leadership beschreibt das gezielte Lenken von Unternehmensmitgliedern. Mit anderen zu kommunizieren ist eine unserer wichtigsten Aktivitäten im privaten und beruflichen Leben. Wie wir das tun, warum wir das so und nicht anders tun, wie wir dabei auf andere wirken und wie wir uns wechselseitig beeinflussen, gehört dabei zu unserem individuellen Sozialverhalten.</p> <p>Das Modul behandelt Fragen der Selbstführung, der Leitung einzelner Mitarbeiter und Teams sowie den Umgang mit Changeprozessen. Die Teilnehmer setzen sich im Modul mit ihrem eigenen Kommunikationsverhalten auseinander, u.a. mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen - der Grundlage der Körpersprache - dem Führen schwieriger Gespräche - dem Lösen von Konflikten. 			<p>Die Teilnehmenden sollen erfahren und erleben können, worauf unterschiedliches Kommunikationsverhalten beruht und wie es sich auswirkt. Sie sollen Gelegenheit haben, neue Kommunikationsformen zu erproben sowie ihr eigenes Kommunikationsverhalten zu überdenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnehmenden sollen ihre dominanten Verhaltensmuster, ihre Vor- und Nachteile und Konfliktpotentiale kennenlernen (Selbsterkundung/ Selbsterkenntnis). Sie sollen verstehen, welches die wesentlichen Herausforderungen schwieriger Gesprächssituationen sind und woran dabei zu denken ist (z.B. Kritik-, Problemlösungs-, Feedback-, Beratungsgespräche). - Sie sollen unterschiedliche Beziehungsmuster unterscheiden, analysieren und reflektieren können. Sie sollen die wichtigsten Gesprächstechniken kennenlernen (Fragen paraphrasieren, aktiv Zuhören, Ich-Botschaften, Gesprächsebenen wechseln). - Sie sollen die Grundlagen der Körpersprache kennen, und wissen, worauf dabei zu achten ist. - Sie sollen in der Lage sein, unterschiedliche Arten von Konflikten zu typisieren und sich mit Strategien und Techniken der Konfliktlösung auskennen. 		
Voraussetzungen			Benotung		
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			Prüfung		
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Kolloquium (20)		
Seminar I					

Modul 6: St. Galler Management Modell – Unternehmung und Umwelt						(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>Aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen und Problembereiche der strategischen Unternehmensführung zwingen Führungskräfte dazu, unternehmerische Prozesse unter verschiedenen (wirtschafts)politischen und kulturellen Aspekten zu analysieren und zu gestalten. Das Modul Unternehmung und Umwelten bringt den Teilnehmern anhand von Fallbeispielen aus der unternehmerischen Praxis das Gebiet der gesellschaftlichen, politischen, sozialen und persönlichen Verantwortung sowie der Unternehmung und ihrer Umwelt näher.</p>				<p>Mit Hilfe des neuen St. Galler Management-Modells werden die Teilnehmer in ein ganzheitlich orientiertes Management eingeführt. Sie sollen die Unternehmung aus der Sicht aller Umwelten verstehen (ökonomische, technologische, soziale und ökologische Umwelt). Der praktische Bezug wird mit einer Einführung in die Corporate Governance hergestellt. Das Thema Ethik ist zentraler Aspekt des Moduls und gliedert sich in Makroökonomie, Mikroökonomie und von der Incentivierung bis zur Korruption.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
<p>Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.</p>				<p>Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung				Prüfung		
Vorlesung I				Klausur (60 min)		
Übung I				Kolloquium (20)		
Seminar I						

Modul 7: Prozessmanagement und Production Systems (2 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache
2	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Der Wandel von der Herstellung von Massenprodukten hin zur kundenindividuellen Produktion bedeutet nicht nur die Abkehr vom Taylorismus, sondern auch neue Strukturen, Methoden und Konzepte für Produktionssysteme. Die daraus resultierenden Veränderungen für ehemals eher starre Produktionsstrukturen verlangen eine produkt- und prozessorientierte Planung und Strukturierung in Verbindung mit einer wandlungsfähigen Fabrik. Heutiger Fabrikplanung liegt dazu ein ganzheitlicher Planungsprozess zugrunde, der personelle, ökonomische, ökologische und technisch-organisatorische Sichtweisen einbezieht.</p> <p>Das Modul geht der Frage nach, welche Konsequenzen sich aus den verändernden Anforderungen für Produktionsprozesse, Ressourcen- und Fabrikplanung ergeben. In einer digital entworfenen Fabrik können abschließend die Planungsergebnisse simuliert und optimiert werden.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiches Produktionsprozessmanagement - Erhebung und Analyse der Bedürfnisse und Präferenzen der Kunden und deren Segmentierung in entsprechende Cluster. - Fabrikplanung - Global Footprint - Wie lassen sich die Herausforderungen an den Produktentstehungsprozess meistern? 		
Voraussetzungen			Benotung		
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			Prüfung		
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Kolloquium (20)		
Seminar I					

Modul 8: Controlling (2 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache
2	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Das Modul schlägt die Brücke von der wertsteigerungsorientierten Gesamtsicht eines Unternehmens zur stufengerechten Planung und Steuerung von Aufträgen und Kostenstellen. Dabei wird der Fokus auf zwei Hauptfragen gelegt:</p> <p>a) Wie muss das Management Accounting gestaltet werden, damit leistungs- und wertbezogene Steuerung möglich wird und die Integration mit Verkauf, Produktion, Logistik und Materialwirtschaft gelingt?</p> <p>b) Wie sind die Stellhebel des finanziellen Erfolgs mit Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen verknüpft und wie kann man die Zusammenhänge analysieren?</p> <p>Das Modul ist mit einer durchgängigen Fallstudie bewusst anwendungsorientiert aufgebaut, damit die Teilnehmer das Gelernte im eigenen Unternehmen unmittelbar anwenden können.</p>			<p>Die Teilnehmer lernen im Modul folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sollen die Bestimmungsgrößen erfolgreicher Investitionen kennenlernen, um sie mit den Forderungen der wertorientierten Führung verbinden zu können. - Die wesentlichen Gestaltungskriterien eines verantwortungs- und entscheidungsgerechten betrieblichen Rechnungswesens in die eigene Praxis übersetzen können - Die Stellhebel des finanziellen Erfolgs stufengerecht herunter brechen können - Die Technik der doppelten Buchführung und die Auswertung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen auf das eigene Unternehmen übertragen können - Wie Controller durch die sachgerechte Abgrenzung zwischen Controlling und der Controllerarbeit erfolgreicher eingesetzt werden können. 		
Voraussetzungen			Benotung		
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			Prüfung		
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Kolloquium (20)		
Seminar I					

Modul 9: Finanzkompetenz (2 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache/ Englisch
2	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Das Modul "Finanzkompetenz" führt die Studierenden in das Feld der Finanzmärkte und der Unternehmensfinanzierung ein. Neben einem Einblick in das Portfolio-, Finanz- und Wertemanagement werden den Teilnehmern Methoden und Werkzeuge zur Unternehmensbewertung und -steuerung praktisch vermittelt und anhand von realen Fallstudien erprobt.</p>			<p>Gelernt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterschiede zwischen Investition und Finanzierung - die grundlegenden Finanzierungsformen von Unternehmen - die Gestaltung der Kapitalstruktur in Unternehmen - der Einfluss der Kapitalstruktur auf die Kapitalkosten - die Beurteilung von Investitionsalternativen, - die Beurteilungsverfahren, ihre Vor- und Nachteile und die Grundzüge des Rechnungswesens. - Darüber hinaus werden Begriffe wie Derivate, Rechnungswesen, Real Options, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung erklärt, diskutiert und miteinander in Zusammenhang gebracht. 		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.</p>			<p>Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			Prüfung		
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Kolloquium (20)		
Seminar I					

Modul 10: Private Equity und Wertorientierte Unternehmensführung						(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache	
2	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch/ Englisch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Der Begriff des "Shareholder Value" hat in den letzten Jahren hohe Aufmerksamkeit erfahren: Kaum ein Management kann sich der Forderung nach einer stärkeren Ausrichtung seiner Handlungen an der Eigentümer-Wertsteigerung entziehen. Technologiemanager können entscheidend dazu beitragen, Unternehmenswerte zu beeinflussen, indem sie Ideen zu werthaltigen Unternehmensteilen machen und dabei helfen, den Anteil nicht werthaltiger Unternehmensteile zu reduzieren. So beschäftigen sich die Teilnehmer in diesem Modul einerseits mit der Frage, wie zukünftige Unternehmenswerte durch unternehmerisches Handeln gefördert werden können. Andererseits lernen sie, wie ein Unternehmen im Hinblick auf den Unternehmenswert durch entsprechende Transaktionen, z. B. Private-Equity-Transaktionen, restrukturiert werden kann.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Möglichkeiten, den Wert eines Unternehmens zu steigern, insbesondere durch: - Unternehmerisches Handeln im Unternehmen (Idea Generation und Opportunity Recognition; Umsetzung von unternehmerischen Ideen im besonderen Kontext von etablierten Unternehmen) - Private Equity als Möglichkeit zur Finanzierung von Ideen, aber auch als Möglichkeit zur wertschaffenden Desinvestition - Erlernen des Umgangs mit Business Plänen durch Formulieren der wichtigsten Fragen - Erkennen von Entwicklungs- und Wachstumsproblemen von unternehmerischem Geschäft, insbesondere in etablierten Unternehmen - Erkennen der Denkweise von Private Equity-Investoren, um dadurch den Umgang mit ihnen zu vereinfachen 			
Voraussetzungen			Benotung			
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung			Prüfung			
Vorlesung I			Klausur (60 min)			
Übung I			Kolloquium (20)			
Seminar I						

Modul 11: Produktprogramm und Komplexitätsmanagement						(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache	
3	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Viele Firmen stehen heute vor der schwierigen Aufgabe, vier Wettbewerbtrends miteinander zu verbinden, die klassischerweise kontroverse Maßnahmen erfordern würden: Während der zunehmende internationale Wettbewerb neue Differenzierungsmöglichkeiten fordert, folgen die Abnehmer heute einem erweiterten Qualitätsverständnis und verlangen passgenaue Produkte und Leistungen. Damit steigt die Komplexität in der Auftragsabwicklung und Produktgestaltung.</p> <p>Eine solche kundenspezifische Leistungserstellung stellt aus Anbietersicht zwar eine wichtige Differenzierungsmöglichkeit dar, darf aber aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs nicht zu höheren Absatzpreisen führen, sondern sollte im Gegenteil einen Preisspielraum schaffen, um auf den zunehmenden Preisdruck reagieren zu können.</p>			<p>Ziel des Moduls ist es, aktuelle Strategien und Methoden vorzustellen, wie Unternehmen vor dieser Wettbewerbssituation erfolgreich agieren können. Erfolgreiches Produktmanagement setzt einerseits an der Ebene der Nachfrager an und bedarf der genauen Erhebung und Analyse der Bedürfnisse und Präferenzen der Kunden und deren Segmentierung in entsprechende Cluster. Auf der anderen Seite steht die interne Gestaltung des Produktprogramms. Die Herausforderung ist es, dabei kundenzentriert Produktarchitekturen zu entwickeln, die effizient gefertigt und vertrieben werden können. Eine zentrale Aufgabe dabei ist das Management der Produktkomplexität.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.</p>			<p>Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung			Prüfung			
Vorlesung I			Klausur (60 min)			
Übung I			Kolloquium (20)			
Seminar I						

Modul 12: Produktionsmanagement und Logistik						(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Kurze Lieferzeiten und hohe Liefertreue sind für viele Unternehmen bei wachsendem Wettbewerb oft zum alleinigen Unterscheidungsmerkmal geworden. Die Logistik wird dann neben Marketing, Produktgestaltung und Produktionstechnologie zur Kernkompetenz. Ausgehend vom grundlegenden Verständnis der Komplexität und des Managements betrieblicher Prozesse konkretisiert deshalb dieses Modul Lösungsansätze am Beispiel der logistischen Funktionen einer Produktion.</p> <p>Die Produktion bildet zusammen mit den Dienstleistungen die Marktleistung des Unternehmens, deren Erstellung durch mächtige Anwendungssysteme und das Qualitätsmanagement unterstützt wird. Das Verständnis des Marktes und der Vertriebsfunktionen ist eine immer wichtigere Voraussetzung, um alle betrieblichen Prozesse kundenorientiert auszurichten.</p> <p>Die anschließend vorgestellten Prozessreferenzmodelle ermöglichen den Studierenden die systematische Gestaltung von Lieferketten und das Erkennen von Kostenpotenzialen in der Beschaffungslogistik.</p>			<p>Ziel des Moduls ist es, den Teilnehmern ein Verständnis der Probleme, Ziele, Rollen und Lösungsverfahren des Produktionsmanagements in Industrieunternehmen und dessen Einbettung in Lieferketten zu vermitteln. Lerninhalte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die grundlegenden Erklärungs- und Wirkungsmodelle für Produktions- und Lagerprozesse - die Ziel- und Stellgrößen von Lager- und Produktionsprozessen - die Funktionsweise des Regelkreises der Produktionsplanung und -steuerung kennenlernen - die Bedeutung logistischer Positionierung. 			
Voraussetzungen			Benotung			
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung			Prüfung			
Vorlesung I			Klausur (60 min)			
Übung I			Kolloquium (20)			
Seminar I						

Modul 13: Betriebliche Anwendungssysteme					(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache
1	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Um ein effizientes Auftrags- und Prozessmanagement zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens aufzubauen, müssen Führungskräfte verschiedene Auftragsabwicklungsvorgänge in der unternehmerischen Praxis erkennen und beherrschen. Die Abhängigkeiten zwischen der Betriebsorganisation und den betrieblichen Anwendungssystemen bilden das Grundkonzept dieses Moduls. Im Rahmen des Computer Integrated Manufacturing wurden Konzepte für den integrierten Einsatz von Informationssystemen entwickelt. Die Teilnehmer lernen die heutigen Applikationen der früheren CIM-Idee unter den Schlagworten ERP, SCM, CRM und PLM durch umfangreiche theoretische Grundlagen, Diskussion von Anwendungsbeispielen sowie vertiefenden Übungen näher kennen.</p>			<p>Ziel des Moduls ist es, den Teilnehmern ein besseres Verständnis für die Anwendungssysteme in produzierenden Unternehmen zu vermitteln. Das Modul zeigt auf, wie sich aus der Betriebsorganisation, insbesondere der Auftragsabwicklung, die Anforderungen an betriebliche Anwendungssysteme ableiten lassen. Weiterhin erlernen die Teilnehmer Methoden, mit deren Hilfe die Systemeinsatzpotenziale abgeschätzt und bewertet werden können. Abgerundet wird das Modul durch einen detaillierten Einblick in die notwendigen IT-Management Aufgaben, insbesondere vor dem Hintergrund bestehender, komplexer Systemlandschaften.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
<p>Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.</p>			<p>Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			Prüfung		
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Kolloquium (20)		
Seminar I					

Modul 14: Innovationsmanagement			(2 CP)		
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache
3	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Über 80 Prozent der Produkte, die wir in zehn Jahren kaufen werden, sind heute noch nicht entwickelt worden, dabei schaffen es weniger als ein Prozent aller Ideen überhaupt zum Markterfolg. Für Unternehmen mit Standort in Westeuropa ist Innovation die einzige Alternative, um dem harten Kostenwettbewerb aus dem Osten zu entkommen. Fragen, die sich dem Management wie auch den Teilnehmern des Moduls stellen, sind u.a</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wodurch schaffen es Unternehmen, ständig innovativ zu bleiben? - Wie lassen sich neue Technologien, neue Produkte, Services und Geschäftsmodelle bewerten? - Welche Priorität hat Innovation in Unternehmen und wie viel Innovation benötigt es? - Welche Rahmenbedingungen fördern Innovation? - Wie gestalten sich Innovationsprozesse? 			<p>Die Teilnehmer sollen das Technologie- und Innovationsmanagement im Kontext der Unternehmensführung verstehen und anwenden können.</p> <p>Die Teilnehmer lernen im Themenblock Technologie-management die Grundproblematik der Innovation verstehen, das Technologiemanagement im Kontext der Unternehmensführung verstehen und die Erfolgsfaktoren für Innovation und industrielle F&E kennen und verstehen. Hinsichtlich der Kernkompetenzen & IP sollen die vorgestellten Instrumente des strategischen Technologie- und Innovationsmanagements an einem konkreten Fallbeispiel angewendet werden. Darüber hinaus lernen die Studierenden, Kompetenzen und Technologien im Technologieportfolio einzuordnen sowie die Rolle des Intellectual Property Managements im Innovationsprozess kennen und verstehen.</p> <p>Der Themenblock Innovation & Risikomanagement führt die Teilnehmer in die verschiedenen Arten von F&E Risiken ein und lehrt Ansätze, wie man diese Risiken in der Planung von Projekten berücksichtigt und bei der Durchführung managed.</p> <p>Die Unterrichtsanteile zum Thema Kreativität und Innovationskultur vermitteln Herausforderungen und Wege zur Bildung einer Innovationskultur und Rollen in - und Zusammensetzungen von Innovationsteams.</p> <p>Die Teilnehmer sollen weiterhin die Bedeutung vernetzter Produkte für ihr Unternehmen abschätzen können. Sie lernen Beispiele der Nutzung des "Internets der Dinge" kennen, Chancen und Risiken vernetzter Produkte für das eigene Unternehmen zu identifizieren und erarbeiten Strategien für den Umgang mit vernetzten Produkten.</p> <p>Der in das Modul integrierte Firmenbesuch soll den Teilnehmern einen Einblick in den Umgang eines Hightech-Unternehmens mit Technologie und in die Unternehmensführung als operative, strategische und normative Aufgabe & in der Früh-, Wachstums- und Reifephase geben.</p> <p>An einem Praxisbeispiel lernen sie, die Vorgehensweise für Business Excellence zu verstehen, den Zusammenhang mit der Gesamtführungsaufgabe zu erkennen und Business Excellence Modelle als „Unternehmens-Cockpit“ und damit als Unternehmens-Controlling Systeme kennen und verstehen und für das eigene Unternehmen zu nutzen.</p>		

Voraussetzungen	Benotung
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.	Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN	
Veranstaltung	Prüfung
Vorlesung I	Klausur (60 min)
Übung I	Kolloquium (20)
Seminar I	

Modul 15: B2B Marketing						(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache	
4	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Im B2B Marketing stehen die Geschäftsbeziehungen zweier Unternehmen im Vordergrund. Die Besonderheit liegt dabei an den Entscheidern, die in der Regel die Anwender des Produktes sind. So ist es notwendig, diese zu kennen und analysieren zu können. Dabei umfasst das B2B Marketing sämtliche Produkte und Leistungen im Industriegütermarkt, die einen unternehmerischen Mehrwert schaffen. Angefangen von der strategischen Positionierung, Zielplanung, Preismanagement und bis hin zur Kommunikation werden auch dienstleistungsbezogene Ansätze vermittelt.</p>			<p>Das Modul umfasst gezieltes Marketing mit Blick auf professionelle Märkte und verhilft Kunden verstehen und beherrschen zu können</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.</p>			<p>Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung			Prüfung			
Vorlesung I			Klausur (60 min)			
Übung I			Kolloquium (20)			
Seminar I						

Modul 16: Ökonomische Grundlagen der Unternehmensführung					(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache
4	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Die Funktionsweise moderner Wirtschaftssysteme ist komplex und erfordert fundierte Kenntnisse von Analyse und Bewertungskriterien. Anhand einer softwaregestützten Applikation werden resümierend reale wirtschaftspolitische Entscheidungen anhand eines Fallbeispiels simuliert.</p>			<p>Die Studierenden lernen in diesem Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zusammenhänge innerhalb der unternehmerischen Umfeldler, - die ökonomisch relevanten Rollenträger sowie die marktwirtschaftlichen Prozessabläufe zu verstehen, - die Treiber und Folgen von wirtschaftspolitischen Konzepten, technologischen Fortschritten, Produkt- und Prozessinnovationen im Unternehmensbereich zu erkennen, - die gesellschaftlichen und politischen, Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns ökonomisch zu fokussieren, - aktuelle volkswirtschaftliche Problemstellungen und ihre Auswirkungen auf Unternehmen zu diagnostizieren und - Aussagen und Vorschläge zu einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik aus unternehmerischer Sicht zu erarbeiten bzw. aufgrund empirischer Fakten (kritisch) zu evaluieren. 		
Voraussetzungen			Benotung		
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			Prüfung		
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Kolloquium (20)		
Seminar I					

Modul 17: Human Resource Management						(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache	
4	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<ul style="list-style-type: none"> - Ganzheitliches Personalmanagement-Konzept - Personalplanung - Personalentlassung - Professionelles Performance Management - Das Führen von Feedbackgesprächen - Arbeitsrecht - Mitarbeiterführung: Grundlagen, Theorien, Methoden - Planung der eigenen Karriere: Erwartungen, Szenarien, Leistungen und Erfolge, Schlüsselkompetenzen, Umgang mit Hindernissen - Erarbeiten eines 1 00 Sekunden Spot zur Selbstdarstellung 				<p>Im Modul wird die Fähigkeit entwickelt, die passenden Strategien und Methoden des Human Resource Managements zur Planung, Auswahl, Entwicklung, Entlohnung und Beurteilung anzuwenden. Dabei werden ebenfalls strategische und rechtliche Rahmenbedingungen des Human Resource Managements einbezogen, die zur Übernahme größerer Führungsverantwortung befähigen. Abgerundet wird das Modul durch die persönliche Sicht auf das Personalmanagement: die Planung der eigenen Karriere.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.				Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung				Prüfung		
Vorlesung I				Klausur (60 min)		
Übung I				Kolloquium (20)		
Seminar I						

Modul 18: Marketing						(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache	
4	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Wachstum und Gewinnsteigerung sind herausragende Ziele der meisten Unternehmen. Wie diese Ziele erreicht werden können, vermittelt das Marketingmodul, das den Schwerpunkt auf das Management marktorientierter Geschäftsmodelle setzt.</p> <p>Strategisches Marketing, Kundenakquise und -bindung, E-Commerce, Marketingcontrolling, Key Account- und Markenmanagement sind Lernschwerpunkte des Moduls, die praxisbezogen anhand von konkreten Beispielen vorgestellt und analysiert werden.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Wissen über Management marktorientierter Geschäftsmodelle, mit dem Ziel, Unternehmensziele Wachstum und Gewinnsteigerung zu erreichen. - Vermittlung von Wissen über Strategisches Marketing, Kundenakquisition und -bindung, Leistungsinnovation, -pflege, Distributionsmanagement, Brand Management, Marketingcontrolling 			
Voraussetzungen			Benotung			
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung			Prüfung			
Vorlesung I			Klausur (60 min)			
Übung I			Kolloquium (20)			
Seminar I						

Modul 19: Unternehmenssimulation						(2 CP)
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache	
4	Eine Modulwoche		jährlich	jährlich	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Unternehmen sind komplexe Systeme in denen vielschichtige, bereichs- und funktionsübergreifende Prozesse ablaufen. Im Modul Unternehmenssimulation wird diese Komplexität mittels eines Planspiels simuliert. Die Steuerung eines simulierten Unternehmens spannt den Bogen zwischen den vorangegangenen Modulen und verlangt von den Teilnehmern die praktische Umsetzung des im Executive MBA für Technologiemanager erlernten Wissens.</p> <p>Die Teilnehmer übernehmen dabei die Führung eines Unternehmens und konkurrieren mit ihren Studienkollegen um einen simulierten Markt. Entscheidungen über Marketing, Personal, Produktion und Finanzen müssen getroffen, bewertet und koordiniert werden. Das Ziel ist es, sein Unternehmen nach den Grundsätzen wertorientierten Managements zu steuern und den eigenen Unternehmenswert zu maximieren.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der erworbenen Kursinhalte in operative unternehmerische Entscheidungen - Bereichs- und funktionsübergreifende sowie zeitlich aufeinander abgestimmte Koordination aller Entscheidungen in der Unternehmenssimulation 			
Voraussetzungen			Benotung			
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung			Prüfung			
Vorlesung I						
Übung I			Kolloquium (45)			
Seminar I						

Modul 20: Studienreise nach Asienreise				(5 CP)	
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer		Häufigkeit	Turnus	Sprache
4	zwei Modulwoche (inklusive Wochenende)		jährlich	jährlich	Englisch/ Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Die wirtschaftlichen Zentren der asiatischen Welt stehen beispielhaft für das dynamische und hoch technologisierte Entstehen und Wachsen eines Wirtschaftsraumes.</p> <p>Das Fachprogramm, in dem neben Vorträgen auch Gespräche mit Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft vorgesehen sind, wird von asiatischen Instituten und Industrieunternehmen vorbereitet. Beim Besuch deutscher und asiatischer Firmen vor Ort lernen die Teilnehmer die Besonderheiten der Fremdfertigung, des Qualitätsmanagements und der Lizenzfertigung in Asien kennen und erhalten die Möglichkeit, Kontakte zu Kooperationspartnern zu knüpfen.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung für kulturelle Unterschiede in Unternehmen, Wirtschaft und Kommunikation - Entwicklungslinien in Industrie und Wirtschaft aufzuzeigen und diese in ihrem kulturellen Entstehungskontext verständlich zu machen, um die interkulturelle Kommunikation mit den asiatischen Märkten zu erleichtern und die eigenen Aktivitäten differenzierter auf diese auszurichten 		
Voraussetzungen			Benotung		
Für das Modul gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den Studiengang (vgl. Fragen- und Bewertungskatalog). Eine explizite Vorbereitung auf das Modul wird aufgrund der beruflichen Situation der Studierenden nicht erwartet.			Maximal können in dem Modul 30 Punkte erreicht werden. Die Benotung entspricht dem unter § 7 aufgeführten Notensystem. Die Note geht von einer Gewichtung von 4% in die Gesamtnote ein.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			Prüfung		
Vorlesung I			Klausur (60 min)		
Übung I			Kolloquium (20)		
Exkursion (Firmenbesuche, Kultur)					

Anlage 2

Studienverlaufsplan

	Unterricht (Zeit- stunden)	LP
1. Semester (WS)		
Modul 1 Einführung Technologiemanagement	35	2
Modul 2 Qualitätsmanagement & Technischer Vertrieb	35	2
Modul 3 Unternehmensentwicklung & Strategisches Management I	35	2
Modul 4 Unternehmensentwicklung & Strategisches Management II	35	2
Modul 5 Leadership & Soziale Kompetenzen		
2. Semester (SS)		
Modul 6 St. Galler Management Modell – Unternehmung und Umwelt	35	2
Modul 7 Prozessmanagement und Production Systems	35	2
Modul 8 Controlling	35	2
Modul 9 Finanzkompetenz	35	2
Modul 10 Private Equity & Wertorientierte Unternehmensführung	35	2
3. Semester (WS)	35	2
Modul 11 Produktprogramm & Production Systems	35	2
Modul 12 Produktionsmanagement & Logistik	35	2
Modul 13 Betriebliche Anwendungssysteme	35	2
Modul 14 Innovationsmanagement	35	2
Modul 15 B2B Marketing	35	2
4. Semester (SS)		
Modul 16 Ökonomische Grundlagen der Unternehmensführung	35	2
Modul 17 Human Resource Management	35	2
Modul 18 Marketing	35	2
Modul 19 Unternehmenssimulation	35	2
Modul 20 Studienreise nach Asien	90	5
Masterarbeit	0	21
Mastervortrag	1	6
Gesamt	756	70